

## Allgemeine Wartungs- und Reparaturbedingungen

1. **Geltungsbereich**  
Für Wartungs- und Reparaturaufträge gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Abweichungen, Ergänzungen, so wie besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. **Auftragserteilung**  
Der Auftrag zur Beseitigung einer gemeldeten Störung kann vom Auftraggeber mündlich, telefonisch oder schriftlich erteilt werden. Er ist in jedem Fall verbindlich.  
Der Auftrag ermächtigt den Auftragnehmer Unteraufträge zu erteilen.  
Der Auftragnehmer kann die Ausführung auch bereits bestätigter Aufträge ablehnen, wenn aus vorhergegangenen Aufträgen vom Auftraggeber Zahlungsverbindlichkeiten nicht eingehalten wurden.
3. **Preis- und Fertigstellungsangaben**  
Angaben über Preise, Zeit- und Materialaufwand sind, da sich der Umfang der vorzunehmenden Arbeiten erst nach genauer Untersuchung feststellen läßt, auch bei schriftlicher Angabe nur annähernd und stellen keinen verbindlichen Voranschlag dar. Der Auftraggeber übernimmt hiermit ausdrücklich, sofern er keine Kostengrenze setzt, das damit verbundene Risiko.  
Wünscht der Auftraggeber die Erstellung eines Kostenvorschlags, so hat er dies ausdrücklich anzugeben.  
Kostenvorschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet sind. An demfalls kann der Auftraggeber aus dem Kostenvorschlag und seiner eventuellen Überschreitung keine Rechte herleiten. Der Auftragnehmer ist an den Kostenvorschlag bis zum Ablauf von drei Wochen nach seiner Abgabe gebunden.  
Sollte der Auftragnehmer bei Durchführung des Auftrags die Ausführung zusätzlicher Arbeiten als notwendig erachten, so kann der Umfang der Arbeiten ohne Rückfragen überschritten werden, wenn sich die Gesamtkosten um nicht mehr als 15% erhöhen.  
Ein zum Zweck der Erstellung eines Kostenvorschlages demontierten Gegenstandes, der nicht instandgesetzt werden soll, braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt werden.
4. **Abnahme**  
Mit der Wiederinbetriebnahme und/oder widerspruchslosen Abnahme nach Fertigstellung gilt der Auftragsgegenstand als abgenommen.
5. **Berechnung**  
Es gelten die am Tag der Leistung gültigen Materialpreise und Verrechnungssätze.  
Bei Vorliegen eines verbindlichen Kostenvorschlages genügt die Bezugnahme auf diesen Kostenvorschlag. Zusätzliche Leistungen sind gegebenenfalls besonders aufzuführen.  
Bei der Ausführung von Reparaturaufträgen entstehende Warte- bzw. Ausfallzeiten, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, werden gemäß der im ersten Abschnitt genannten Verrechnungssätze in Rechnung gestellt.  
Wird ein Auftrag zurückgenommen bzw. nicht durchgeführt, so sind in allen Fällen die bis dahin entstandenen Kosten für aufgewendete Arbeits- und Wegzeiten, Transporte und etwaige verbrauchte Materialien vom Auftraggeber zu tragen. Dies gilt auch, wenn ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist, der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat oder der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt.
6. **Zahlungsbedingungen**  
Bei reinen Materiallieferungen ohne Montage sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug in einer Summe zu leisten.  
Bei Reparaturen und Wartungen sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug in einer Summe zu leisten.  
Die Zahlungsfrist gilt vom Tage des Rechnungsdatums an gerechnet. Eine andere Zahlungsweise bedarf vorheriger schriftlicher Vereinbarung, wobei besonders Schecks und Wechsel nur zahlungshalber angenommen werden.  
Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so berechnet der Auftragnehmer vom Fälligkeitstag ab Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, falls nicht ein höherer Verzugschaden nachgewiesen wird.  
Der Auftragnehmer ist berechtigt eine Abschlagszahlung in Höhe des bereits vor Reparaturbeginn gelieferten Materials zu fordern.  
Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, zur Zurückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.  
Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Ansprüche aus dem Verhältnis auf Dritte zu übertragen.
7. **Eigentumsvorbehalt**  
Die vom Auftragnehmer in Durchführung eines Instandsetzungsvertrages eingebauten Teile bleiben bis zur völligen Bezahlung aller Rechnungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Auftragnehmers. Bei Verbindung mit noch im Fremdeigentum stehenden Sachen erwirbt der Auftragnehmer ein Miteigentumsrecht an dem instandgesetzten Objekt in Höhe der von ihm gemäß seiner Rechnung aufgewendeten Materialien, Löhne, Auslösung, Fahrtkosten und sonstiger Nebenkosten.  
Bleibt der Auftraggeber mit der Zahlung ganz oder teilweise im Rückstand, so ist der Auftragnehmer unbeschadet anderer Ansprüche berechtigt, die von ihm eingebauten Teile wieder ausbauen zu lassen und zurückzunehmen. Die Montage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.  
Ergibt der Auftragnehmer Leistungen für Kunden des Auftraggebers, so gilt die entsprechende Forderung des Auftragnehmers als abgetreten.
8. **Gewährleistung und Haftung**  
Voraussetzung für einen eventuellen Gewährleistungsanspruch ist das fachgerechte und ordnungsgemäße Betreiben bzw. die Wartung der kompletten Anlagen während der Gewährleistungszeit.